

Vorwort

Auf der „Dauerbaustelle“ des Insolvenz- und Sanierungsrechtes sind weitere tiefgreifende Arbeiten im Gange:

Die im Jahr 2018 vorgelegte Evaluierung des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) hat ergeben, dass sich das ESUG im Wesentlichen bewährt hat, jedoch Nachjustierungen und Ergänzungen, insbesondere bei Fragen des Zugangs zum Verfahren, der Verwalterauswahl, der Begründung von Masseverbindlichkeiten, der Haftung der Handelnden und dem Verhältnis von Insolvenz-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht bestehen. Der Gesetzgeber ist nun aufgefordert, diese Ergebnisse der ESUG-Evaluierung umzusetzen. Außerdem ist am 20.6.2019 die „Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz)“ in Kraft getreten. Diese Restrukturierungsrichtlinie gibt dem Gesetzgeber vor, bis zum 17.7.2021 einen insolvenzlichen Restrukturierungsrahmen einzuführen.

Die Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen schreibt zwar die Einführung eines präventiven Restrukturierungsrahmens verbindlich vor, lässt dem nationalen Gesetzgeber jedoch weite Spielräume bei der Umsetzung und Ausgestaltung im nationalen Recht. Solche Umsetzungsspielräume bestehen auch bei den zentralen Fragen der Ausgestaltung des Rahmens, nämlich bei Fragen des Zugangs zum präventiven Restrukturierungsrahmen, der Einbindung eines Restrukturierungsberaters, den Voraussetzungen und der Dauer eines Moratoriums, den für die Planumsetzung erforderlichen Mehrheiten, der Ausgestaltung des Minderheitenschutzes bei Cram-down und Cross-Class Cram-down, der Möglichkeit des Eingriffs in Gesellschafterrechte und des Umfangs der Privilegierung von neuen Finanzierungen. Damit ist schon heute klar, dass das Ziel einer europaweiten Vereinheitlichung der präventiven Restrukturierung nicht erreicht wird. Der Gesetzgeber wird vor die Herausforderung gestellt, diese Umsetzungsspielräume so auszunutzen, dass sich der präventive Restrukturierungsrahmen harmonisch in das Gesellschafts-, Sanierungs- und Insolvenzrecht (unter Beachtung der sich aus der ESUG-Evaluierung ergebenden Änderungen) einfügt und weiterhin ein angemessener Ausgleich der bei einer Sanierung widerstreitenden Interessen von Gläubigern, Schuldner, Gesellschaftern und Arbeitnehmern gewährleistet ist.

Ziel des Kommentars ist es, zu dieser Diskussion um die Umsetzung der Richtlinie beizutragen, indem der Inhalt der europäischen Richtlinie und die Spielräume bei der Richtlinienumsetzung in das nationale Recht umfassend dargestellt, Vergleiche zwischen den Sanierungsinstrumenten des präventiven Restrukturierungsrahmens und den bereits bestehenden sanierungs- und insolvenzrechtlichen Möglichkeiten gezogen und Anregungen für die Umsetzung gegeben werden. Außerdem werden arbeits- und steuerrechtliche Aspekte der präventiven Restrukturierung, europarechtliche Anerkennungsfragen und die Kombination einer präventiven Restrukturierung mit dem Instrument der bereits heute regelmäßig eingesetzten doppelnützigen

Vorwort

Treuhand als weiteres Sanierungsinstrument beleuchtet. Bei den Kommentatoren handelt es sich um hochkarätige Insolvenzrichter, Praktiker und Wissenschaftler. Es sind: *Dr. Paul Abel, Dr. Marcus Backes, Dr. Daniel Blankenburg, Professor Dr. Reinhard Bork, Dr. Hendrik Boss, Dominik Demisch, Dr. Gunnar Gerig, Dr. Christoph Herbst, Dr. Helge Hirschberger, Riaz K. Janjuah, Dr. Marvin Knapp, Dr. Jörn Kowalewski, Nicole Langer, Maik Luttmann, Dr. Stefan Mayer, Dr. Jan-Philipp Praß, Hendrik Röger, Dr. Annika Schinkel, Sebastian Siepmann, Dr. Matthias Tresselt, Rüdiger Wolf und Andreas Ziegenhagen.* Gemeinsam ist es gelungen, die erste umfassende Darstellung der Richtlinie auf Basis des finalen Richtlinientextes zu erstellen und dabei Anregungen aus der Praxis als Insolvenzrichter, Restrukturierungsanwalt, Restrukturierungsberater, Insolvenzverwalter und Wissenschaftler einfließen zu lassen. Dafür danke ich allen Beteiligten herzlich!

Die Autoren und ich hoffen, mit dem Werk einen fundierten Überblick über die Umsetzungsmöglichkeiten der Richtlinie zu geben und einen Beitrag für die weitere Diskussion um die Umsetzung und Ausgestaltung im nationalen Recht zu leisten. Wir beabsichtigen, die Vorschriften zum Restrukturierungsrahmen unmittelbar nach deren Einführung im nationalen Recht in einer 2. Auflage dieses Werkes „Präventive Restrukturierung“ zu kommentieren und sind gespannt darauf, zu beobachten, wie sich das Gesetzgebungsverfahren in den kommenden zwei Jahren entwickelt.

Abschließend möchte ich *Herrn Dr. Bruno M. Kübler* als Verleger und *Herrn Markus J. Sauerwald* als Verlagsleiter des RWS-Verlages herzlich für die Aufnahme des Werkes in die Kommentarreihe des Verlages zum Insolvenzrecht danken. Mein besonderer Dank gilt auch *Frau Iris Theves-Telyakar* für ihr akribisches Lektorat und ihre Geduld!

Im Oktober 2019

Christoph Morgen